

Satzung des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost (Verbandssatzung)

in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 01.11.2021,
in Kraft getreten am 11.11.2021

Aufgrund des § 73 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 02. August 1990 (GVOB1. S. 451) und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 01. April 1996 (GVOB1. Schl.-H. S. 381) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost am 28. April und am 11. September 2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03. Juni 2003 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Stadt Schwarzenbek (zugleich für die Gemeinde Grabau aufgrund der Vereinbarung vom 18. Mai 1966), die Gemeinden Elmenhorst, Grove, Havekost, Kankelau, Fuhlenhagen und Möhnsen bilden einen Schulverband im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG). Die Stadt Schwarzenbek ist mit den Einzugsgebieten nördlich der Bahnlinie Hamburg-Büchen-Berlin und östlich der Ernst-Scheffé-Allee entsprechend der Anlage 1 zur Satzung beteiligt. Der Schulverband führt den Namen Schulverband Schwarzenbek Nordost. Er hat seinen Sitz in Schwarzenbek.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.

(3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: "Schulverband Schwarzenbek Nordost".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitglieder, für die Stadt Schwarzenbek das Gebiet gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung der Grundschule Schwarzenbek Nordost nach den Vorschriften des Schulgesetzes.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und/oder Bürgermeistern der Stadt Schwarzenbek und der verbandsangehörigen Gemeinden, ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall und weiteren 6 Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Schwarzenbek, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.

(2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

§ 7 Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher

(1) Der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie/er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000,- €,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,- € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,- €, bei Grundstücken 25.000,- € nicht übersteigt,

4. den Abschluss von Leasingverträgen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit der monatliche Mietzins 2.500,- € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,- € nicht übersteigt.
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,- €,
7. die Annahme von Erbschaften,
8. die Vergabe von Aufträgen und von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Wert von 50.000,- €, sofern kein anderer Beschluss durch die Schulverbandsversammlung oder einen Ausschuss gefasst wurde,
9. die Aufnahme, Umschuldung und Verlängerung der Laufzeit von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung,
10. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer Miet-/Pachthöhe von monatlich höchstens 2.500 €.

(3) Weiterhin obliegen der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind:

1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und der Stellvertretenden,
2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung.

(4) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat die Schulverbandsversammlung ausreichend und rechtzeitig über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 + 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) **Finanzausschuss:** 5 Mitglieder
 Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Stadt Schwarzenbek,
 2 Mitglieder der Landgemeinden
 Aufgabengebiet: Aufgaben als Hauptausschuss nach § 12 Abs. 6 GkZ, Finanzen und Haushalt
- b) **Bauausschuss:** 5 Mitglieder
 Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Stadt Schwarzenbek,
 2 Mitglieder der Landgemeinden
 Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten und Haushalt

- c) **Prüfungsausschuss:** 3 Mitglieder
Zusammensetzung: 2 Mitglieder der Stadt Schwarzenbek,
 1 Mitglied der Landgemeinden
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

Der Finanzausschuss nimmt die Funktion und die Aufgaben des Hauptausschusses nach § 12 Abs. 4 GkZ wahr.

(2) Für die Ausschussmitglieder der Stadt Schwarzenbek können jeweils 2 stellvertretende Ausschussmitglieder und für die Vertreter der Landgemeinden jeweils 2 stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden. Das stellvertretende Ausschussmitglied eines Verbandsmitgliedes wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder eines Verbandsmitgliedes vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung. Im übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend.

(4) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher, gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender der Schulverbandsversammlung, erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 305 € monatlich.

(5) Den Stellvertretenden der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers für ihre Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers nicht erreichen.

§ 10 Datenverarbeitung

Der Schulverband Schwarzenbek Nordost ist für die Zahlungen von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Verbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Schwarzenbek wahrgenommen.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Vorschriften der Stadt Schwarzenbek über Auftragserteilungen sowie über Inhalt und Erteilung von Kassenanordnungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die Schullasten nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler und auf die einzelnen Mitglieder, verteilt die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und -ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten, jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet.

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- € halten.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen um monatlich 1.500,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8.

§ 16 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 36 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 18 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 19 Veröffentlichungen

(1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite www.schwarzenbek.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Es wird darauf hingewiesen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen unter der Bezugsadresse: Stadtverwaltung Schwarzenbek, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek, kostenpflichtig zusenden lassen kann. Darüber hinaus liegen Textfassungen am Sitz der Stadtverwaltung Schwarzenbek, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek, zur Mitnahme aus und werden hier bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulverbandssatzung vom 15. Februar 1993 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 04.07.1994 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde erteilt durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.06.2003.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwarzenbek, den 11. September 2003

Schulverband
Schwarzenbek Nordost

gez.

Der Schulverbandsvorsteher
Frank Ruppert